

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.31 vom 24. April 2015

BS Appellationsgericht, 2015-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.31

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.31 du 24 avril 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.31 del 24 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Art. 425 StPO sieht vor, dass Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden können. Zur Beurteilung entsprechender Gesuche ist jenes Gericht zuständig, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung von Verfahrenskosten festgelegt hat, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung weist diese Aufgabe einer anderen Behörde zu, was in Basel-Stadt nicht der Fall ist (AGE SB.2011.52 vom 30. April 2014; SB.2011.73 vom 12. August 2013; SB.2011.68 vom 6. Mai 2013). Damit hat der Ausschuss des Appellationsgerichts über das vorliegende Gesuch zu entscheiden, und zwar auch insoweit, als es die erstinstanzlichen Kosten betrifft (AGE SB.2011.52 vom 30. April 2014).

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2012.9 vom 26. August 2014).

2.2 Aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse hatte der Gesuchsteller bereits in den Verfahren vor erster und zweiter Instanz Anspruch auf einen amtlichen Verteidiger. Gemäss Bestätigung der Anstalten Witzwil befindet er sich gegenwärtig und noch für geraume Zeit im Strafvollzug und hat keine Möglichkeit, ein Einkommen zu erzielen, welches ihm die Begleichung eines wesentlichen Teils der angefallenen Verfahrenskosten erlauben würde. Wie es die Strafvollzugsanstalt empfiehlt, rechtfertigt es sich, dem Gesuchsteller diese Kosten vollumfänglich zu erlassen, um ihm nach der Haftentlassung den Wiedereintritt ins zivile Leben zu erleichtern.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.